



Bereich: Hilfen zur Erziehung / Jugendarbeit
Az: 55
Datum: 02.03.2005

2005/087
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	17.03.2005	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)		
Rat der Stadt		

Betreff

Einrichtung einer Stelle "Jugendhilfeplanung" im Stellenplan
Antrag der SPD-Ratfraktion und Grüne Ratsfraktion

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Einrichtung einer Stelle „Jugendhilfeplanung“.

Beisenherz
Bürgermeister

G l ö ß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Nach § 79 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung geregelt.

Die Planungsverantwortung wird in § 80 SGB VIII ausführlich dargestellt. So hat der öffentliche Träger den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, die Bedarfe für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und Vorsorge zu treffen, dass auch nicht vorhersehbare Bedarfe kurzfristig befriedigt werden können. Dabei soll die Planung so ausgerichtet sein, dass insbesondere junge Menschen und Familien in gefährdeten Wohn- und Lebensbereichen besonders gefördert werden, Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Grundsätzlich ist auch geregelt, dass die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien zu entwickeln sind.

Auch wird geregelt, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe maßgeblich an den Aufgaben und Leistungen beteiligt werden.

Wie im beiliegenden Antrag der Ratsfraktionen SPD und Grüne aufgezeigt, beinhaltet der derzeitige Stellenplan keine ausgesprochen eigenständige übergreifende Aufgabenwahrnehmung. Vielmehr wurden die notwendigen Bedarfe in den einzelnen Bereichen entsprechend den gesetzlichen Notwendigkeiten von Zeit zu Zeit ermittelt.